

**Satzung der Stadt Iserlohn
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a - c Baugesetzbuch (BauGB) - Kostenerstattungsbetragsatzung (KBS)**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.12.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz-LPartAnpG) vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498 ff.).

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

- (1) Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

Die Zuordnung soll hierbei insbesondere zu den über das Ökokonto der Stadt bereitgestellten Ausgleichsmaßnahmen geschehen.

- (2) Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, Pachtzinsen (über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren) und Nutzungsentschädigungen für bereitgestellte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich entstehender Nebenkosten. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

2. die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,

3. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungs-

dauer ergibt sich aus dem städtischen Ökokonto bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplanes und seiner Begründung in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen.

Die Entwicklungspflege für sämtliche Ausgleichsmaßnahmen ist für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren durchzuführen. Näheres wird für jeden Einzelfall des Sammelausgleichs nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und der Erfordernisse im Rahmen der planerischen Abwägung im Bebauungsplan bzw. über das Ökokonto der Stadt bestimmt.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt auch, wenn die Ausgleichsmaßnahmen über das Ökokonto bereitgestellt werden. In diesem Fall ist der Zeitpunkt der Abbuchung aus dem Ökokonto der Stadt maßgebend.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Gleiches gilt für eine Vorauszahlung.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Kostenerstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Iserlohn, 21. Dezember 2007

Müller
Bürgermeister

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - c Baugesetzbuch (BauGB)
- Neufassung der Kostenerstattungsbetragsatzung (KBS) -

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetations-
tragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung
18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der
Baumscheibe

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN
18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung
18/20 (über die Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung ist nur nach Bebauungsplan
zu entscheiden),
Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern
150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung
60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 500 m² 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 100 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN
18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 200 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfdm.

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Deckschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen